



Verordnung der Gemeinde Unterhaching

**über
das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
und über die Darstellung durch Bildwerfer
(Plakatierungsverordnung)**

III-131/1

Daten über Erlass, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung

Lfd.Nr.	Vortrag	Urschrift	1. Änderung (Anlage 1)	2. Änderung (Anlage2)
1	Gemeinderatsbeschluss vom Nr.	18.11.2009 4		
2	Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.	11.12.2009 25		
3	Tag des Inkrafttretens	18.12.2009		
4	Geltungsdauer (unbeschränkt/gültig bis)	17.12.2029		
5	Vorlage an die Rechtsaufsichts- behörde am			
6	Genehmigung der Rechtsaufsichts- behörde: a) Datum der Genehmigung b) Az.			
7	Registrierung (Az.)	III/131/1		
8	Aufhebung: a) Gemeinderatsbeschluss vom Nr. b) Tag der Rechtsunwirksamkeit c) Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.			
9	Verteiler:			

Verordnung der Gemeinde Unterhaching über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer

(Plakatierungsverordnung)

Aufgrund des Art. 28 Landesstraf- und Verordnungsgesetz erlässt die Gemeinde Unterhaching folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nicht angebracht werden.

(2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus - wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Nicht in den Regelungsbereich dieser Verordnung fallen somit insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen für Veranstaltungen, die in Schaufenstern ausgehängt werden. Ausgenommen sind ebenso alle Werbemaßnahmen an den gemeindlichen Litfaßsäulen und Bushaltestellen und der Stromversorgungskästen, die vertraglich zur dauerhaften Nutzung an Privatunternehmen vergeben sind.

(2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

- a) die jeweils zu den Wahlen und Abstimmungen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtags- und Bezirkswahlen und Kommunalwahlen **6 Wochen** vor dem Wahltermin
- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
- c) die jeweiligen Antragsteller und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden **6 Wochen** vor dem Abstimmungstermin,

sofern für die entsprechenden Wahlen und Abstimmungen keine Wahlwerbetafeln durch die Gemeinde Unterhaching aufgestellt werden.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach den Wahlen und Abstimmungen wieder entfernt worden sein.

(3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen - insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse - im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
- entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Darstellungen durch Bildwerfer vorführt,
- die Werbemittel nach § 3 Abs. 2 nicht innerhalb einer Woche entfernt,
- oder die gesetzte Frist zur Entfernung der Werbemittel nach § 3 Abs. 3 nicht einhält.

§ 5 In-Kraft-Treten – Geltungsdauer – Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

(3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Unterhaching vom 08.08.1998 und die Verordnung zur Änderung der Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Unterhaching vom 01.01.2002 außer Kraft.

Unterhaching

Wolfgang Panzer
Erster Bürgermeister